

# Neue Pflichtangaben bei Gutschriften, Reiseleistungen und Differenzbesteuerung

Um als Unternehmer bei einer Rechnung den Vorsteuerabzug zu bekommen, müssen nach dem § 14 Abs. 4 und § 14a UStG bestimmte Pflichtangaben erfüllt sein. Durch das Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) werden die Bestimmungen für bestimmte Rechnungen geändert. Die Änderungen treten am Tag der Verkündung des Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz im Bundesgesetzblatt in Kraft. Somit sind sie erstmals auf Umsätze anzuwenden, die ab diesen Zeitpunkt ausgeführt werden.

## I. Neue Pflichtangaben bei Gutschriften

Von einer Gutschrift spricht man im Steuerrecht, wenn der Empfänger der Leistung (oder einen Dritten, den der Empfänger beauftragt hat) die Lieferung über eine Gutschrift abrechnet. Gutschriften kommen häufig dann zum Einsatz, wenn es für den Leistungsempfänger einfacher ist, die zur Abrechnung erforderlichen Informationen zu beschaffen.

In solch einem Fall muss künftig eine Gutschriftsrechnung ausdrücklich so bezeichnet werden. Das Dokument muss somit die Angabe "**Gutschrift**" enthalten. Unschädlich wird voraussichtlich auch die alternative englische Angabe "self-billed invoice" sein.

## II. Neue Pflichtangaben bei Reiseleistungen und Differenzbesteuerung

Ebenfalls geändert werden voraussichtlich die Angaben bei der Abrechnung von Reiseleistungen bzw. Differenzbesteuerungen. Auch hier sind künftig die Formulierungen gesetzlich vorgegeben.

- Bei Reiseleistungen muss die Formulierung "**Sonderregelung für Reisebüros**",
- bei Differenzbesteuerung nach § 25a UStG ist je nach Sachverhalt die Formulierung "**Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung**" oder "**Kunstgegenstände/Sonderregelung**" oder "**Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung**" notwendig.

Auch hier wird mit aller Voraussicht nach die Verwendung der englischen Begriffen möglich sein. Diese lauten:

- "Margin scheme/Travel agents" bei Reiseleistungen
- "Margin scheme/Second-hand goods" bei Gebrauchtgegenständen
- "Margin scheme/Works of Art" bei Kunstgegenständen
- "Margin scheme/Collectors' items and antiques" bei Sammlungsstücken und Antiquitäten

## III. Neue Pflichtangaben bei Reverse-Charge-Leistungen

Auch im Hinblick auf die Rechnungsschreibung bei sogenannten Reverse-Charge-Leistungen ist künftig die Angabe verbindlich vorgegeben. Von Reverse-Charge-Verfahren spricht man dann, wenn nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

Künftig muss bei solchen Rechnungen zwingend die Angabe "**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**" enthalten sein. Die Finanzverwaltung will aber auch die Verwendung des englischen Begriffs "Reverse-Charge" akzeptieren.

Hierbei ist allerdings anzumerken, sollte die Angabe fehlen oder stattdessen eine andere Formulierung gewählt worden sein, so hat dies keine Auswirkung auf den Vorsteuerabzug, denn bei Reverse-Charge-Fällen ist eine ordnungsgemäße Rechnung keine Voraussetzung.

Des Weiteren muss auf der Rechnung, wie bisher schon, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers sowie die des Leistungsempfängers enthalten sein. Ebenfalls ist anzumerken, dass bei der Reverse-Charge-Leistungen im EU-Ausland die Angabe in deutscher oder ggf. in englischer Sprache anzugeben ist. Der Leistungsempfänger hat keinen Anspruch auf eine Rechnung in seiner Landessprache.

#### IV. Neue Fristen für die Rechnungsstellung

Für bestimmte Fälle wird durch das Amtshilferichtlinien Umsetzungsgesetz auch geregelt bis wann die Rechnung erteilt werden muss. So ist es künftig notwendig, dass bei sogenannten B2B-Leistungen (einer sonstigen Leistung von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer) bei welchen ein Unternehmer aus einer anderen Mitgliedsstaat betroffen ist, die Rechnung bis spätestens zum 15. des Folgemonats ausgestellt werden. Ebenfalls betrifft die Frist bis zum 15. des Folgemonats auch die Rechnungsstellung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.

#### V. Zusammenfassung

| <b>Pflichtangaben</b>   |   |
|---|---|
| Gutschriften  | Angabe "Gutschrift"   |
| Leistungen nach § 13b UStG<br>(Reverse-Charge-Verfahren)                      | Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers"  |
| Reiseleistungen (§ 25 UStG)   | Angabe "Sonderregelung für Reisebüros"  |
| Differenzbesteuerung (§ 25a UStG)   | Angabe (je nach Sachverhalt)<br>"Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung" bzw.<br>"Kunstgegenstände/Sonderregelung" bzw.<br>"Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung" |
| <b>Fristen</b>  |   |
| B2B-Leistungen inländischer Unternehmer im Ausland (Reverse-Charge-Verfahren) | Rechnung bis zum 15. des Folgemonats<br>(= Monat nach Ausführung des Umsatzes)  |
| Inneregemeinschaftliche Lieferungen   | Rechnung bis zum 15. des Folgemonats<br>(= Monat nach Ausführung des Umsatzes)  |

Die vorstehenden Erläuterungen sollen nur einen kurzen Überblick über die geplanten Änderungen geben. Sobald das Amtshilferichtlinien Umsetzungsgesetz verkündet worden ist, werden wir die Änderungen nochmal genauer erläutern.